

Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich

vom 20.05.2005 (Stand 01.09.2006)

Die Kantone Zürich und Bern vereinbaren:

Art. 1 *Ziel der Vereinbarung*

¹ Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist die Schaffung der Veterinärmedizinischen Fakultät Schweiz (Vetsuisse-Fakultät), zusammengeführt aus den Veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Bern und Zürich.

² Dadurch sollen insbesondere:

- a die Qualität von Forschung und Lehre gesteigert,
- b die Bereitstellung exzellenter Dienstleistungen gewährleistet,
- c die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in der Veterinärmedizin gesichert werden.

³ Die genannten Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a ein einheitliches, nach internationalen Standards ausgerichtetes Curriculum,
- b standortübergreifende Fakultätsstrukturen,
- c eine komplementäre Schwerpunktsausscheidung an beiden Standorten,
- d den Aufbau neuer Fachbereiche,
- e die Weiterführung und Vertiefung lokaler Kooperationen mit externen Partnerinstitutionen.

Art. 2 *Gegenstand*

¹ Die Veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Bern und Zürich bilden nach Massgabe dieser Vereinbarung die Veterinärmedizinische Fakultät Schweiz unter der Bezeichnung Vetsuisse-Fakultät mit den Standorten Bern und Zürich.

² Die Standorte Bern und Zürich bleiben Teil der jeweiligen Universität und behalten den Status einer Fakultät.

³ Soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt, gilt die Universitätsgesetzgebung des jeweiligen Standorts. Insbesondere bleiben die Rechte und Pflichten der Standorte gegenüber ihren Universitäten vorbehalten.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 *Kantonale Zuständigkeiten*

¹ Die nach kantonalem Recht zuständigen Organe beschliessen übereinstimmend über:

- a die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen,
- b den Beitritt des Bundes und anderer Kantone zur vorliegenden Vereinbarung.

² Das nach kantonalem Recht zuständige Organ des jeweiligen Standorts beschliesst nach Absprache mit dem zuständigen Organ des anderen Standorts über Budget und die finanzielle Planung des Standorts.

Art. 4 *Vetsuisse-Organe*

¹ Die Vetsuisse-Organe sind:

- a der Vetsuisse-Rat,
- b die Vetsuisse-Fakultätsversammlung,
- c die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan,
- d die Standortversammlungen.

Art. 5 *Vetsuisse-Rat, Zusammensetzung*

¹ Mitglieder des Vetsuisse-Rats sind:

- a die Rektorinnen oder die Rektoren der beiden Universitäten,
- b je ein Mitglied des obersten Organs der Universitäten,
- c je ein weiteres Mitglied der Universitätsleitungen,
- d je eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kantonalen Direktion.

² Die Rektorinnen oder Rektoren der beiden Universitäten führen abwechselungsweise für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Vorsitz und stellen das Sekretariat. Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.

³ An den Sitzungen des Vetsuisse-Rats nehmen die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan sowie die Standortdekaninnen und Standortdekane mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Vetsuisse-Rat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig; er entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 *Vetsuisse-Rat, Aufgaben*

¹ Der Vetsuisse-Rat legt die strategischen Vorgaben und die Planung für die Vetsuisse-Fakultät fest. Er setzt diese über einen Leistungsauftrag um und überprüft die erreichten Ziele. Er stützt sich dabei auf den Rat eines externen Beratungsgremiums (Advisory Board).

² Er entscheidet über die Äufnung und Verwendung besonderer Mittel zugunsten der Vetsuisse-Fakultät.

³ Er ist abschliessend zuständig für:

- a den Entwicklungs- und Finanzplan und die Festlegung der komplementären Schwerpunktsausscheidung an beiden Standorten der Vetsuisse-Fakultät, insbesondere auch im Bereich der Kliniken,
- b die Ernennung der Professorinnen und Professoren der Vetsuisse-Fakultät und die Festlegung des Berufungsverfahrens,
- c die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten,
- d standortübergreifende Aufgaben, die nicht einem anderen Organ oder Gremium übertragen sind,
- e den Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere des Promotionsreglements, der Studienreglemente und des Fakultätsreglements,
- f die Ernennung der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans und den Beschluss über deren oder dessen Anstellungsbedingungen,
- g die Ernennung eines Vetsuisse-Advisory-Boards als Beratungsgremium.

⁴ Anträge des Vetsuisse-Rats, insbesondere über die Planung, werden an die Universitätsleitungen bzw. über diese an die nach kantonalem Recht zuständigen Organe weitergeleitet.

Art. 7 *Vetsuisse-Fakultätsversammlung*

¹ Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan, den Standortdekaninnen und Standortdekanen sowie Professorinnen und Professoren und den Vertreterinnen und Vertretern der Stände. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Einzelheiten regelt das Fakultätsreglement.

² Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung:

- a verabschiedet zuhanden des Vetsuisse-Rats den Entwicklungs- und Finanzplan,
- b schlägt zuhanden des Vetsuisse-Rats die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan vor,

c verabschiedet zuhanden des Vetsuisse-Rats die Ausführungsbestimmungen, insbesondere das Promotionsreglement, die Studienreglemente und das Fakultätsreglement.

³ Die Vetsuisse-Fakultätsversammlung ist abschliessend zuständig für:

- a die Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Titel,
- b Massnahmen zur Qualitätssicherung,
- c Stellungnahmen zu Fragen von Bedeutung für die Vetsuisse-Fakultät.

Art. 8 *Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan*

¹ Als Vetsuisse-Dekanin oder Vetsuisse-Dekan wählbar sind Professorinnen oder Professoren mit einem veterinärmedizinischen oder mit einem anderen fachrelevanten Abschluss.

² Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan leitet die Vetsuisse-Fakultät und vertritt sie gegen aussen.

³ Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a die Ausarbeitung und Umsetzung der Planung,
- b den Mitteleinsatz in der Vetsuisse-Fakultät, zugeteilt auf der Basis von Anträgen der Standortdekaninnen oder Standortdekane,
- c den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Organisationseinheiten,
- d Bericht und Antragstellung bei Berufungen,
- e die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gremien,
- f die Öffentlichkeitsarbeit,
- g die Information der Angehörigen der Vetsuisse-Fakultät über alle sie betreffenden Geschäfte.

⁴ Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan ist für alle operativen Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 9 *Vetsuisse-Dekanat*

¹ Das Vetsuisse-Dekanat besteht aus der Vetsuisse-Dekanin oder dem Vetsuisse-Dekan sowie den Standortdekaninnen und Standortdekane.

² Die Standortdekaninnen und Standortdekane unterstützen die Vetsuisse-Dekanin oder den Vetsuisse-Dekan. Sie vertreten die Standorte und sind insbesondere zuständig für standortspezifische Angelegenheiten fachlicher, organisatorischer und technischer Art. Zusätzlich können sie gesamtfakultäre Aufgaben übernehmen.

Art. 10 *Standortversammlungen*

¹ Die Standortversammlung wählt die Standortdekanin oder den Standortdekan.

² Die Standortversammlung erfüllt die ihr nach Standortrecht zukommenden Aufgaben.

³ Sie ist zuständig für die Verleihung der Ehrendoktorwürde.

⁴ Die Standortdekanin oder der Standortdekan leitet die Standortversammlung. Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan nimmt an den Standortversammlungen mit Stimmrecht teil.

Art. 11 *Vetsuisse-Fakultätspersonal*

¹ Soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt, untersteht das Vetsuisse-Fakultätspersonal dem Recht der Universität am Ort der Anstellung.

² Mit der Anstellung kann die Verpflichtung verbunden werden, auch am anderen Standort in Lehre, Forschung und bei Dienstleistungen mitzuwirken.

Art. 12 *Studierende*

¹ Soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt, unterstehen die Studierenden dem Recht der Universität am Ort der Immatrikulation.

² Einzelne Veranstaltungen werden nur an einem Standort geführt und sind dort zu besuchen.

Art. 13 *Finanzierung*

¹ Die Finanzierung der Standorte erfolgt über die Universität des Standorts und mit getrennter Rechnung.

² Die Universitäten tragen die Kosten für die Anstellung der Vetsuisse-Dekanin oder des Vetsuisse-Dekans je zur Hälfte.

³ Die für die Vetsuisse-Fakultät an jedem Standort erforderlichen Einrichtungen, Betriebe und Infrastrukturen werden von der jeweiligen Universität zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Universitäten beantragen die Grundbeiträge und Investitionsbeiträge des Bundes sowie die Beiträge aus Vereinbarungen betreffend Studiengebühren separat und ziehen diese separat ein.

Art. 14 *Haftung*

¹ Die Haftung des Personals richtet sich nach dem Recht der Universität, an der die Anstellung erfolgt ist.

Art. 15 *Schiedsgericht*

¹ Die Parteien versuchen, sich bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vereinbarung ergeben, gütlich zu einigen.

² Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, legen sie die Streitigkeit einem aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Schiedsgericht vor. Die Regierungen bezeichnen je ein Mitglied des Schiedsgerichts; die beiden Mitglieder wählen gemeinsam das dritte Mitglied, welches das Schiedsgericht leitet.

³ Es gelten die Bestimmungen des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

Art. 16 *Kündigung*

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren schriftlich auf jeweils den 31. August, erstmals auf den 31. August 2012, gekündigt werden.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Diese Vereinbarung tritt unter der Bedingung der Genehmigung durch die Kantone Bern und Zürich, am 1. September 2006, in Kraft.

Änderungstabelle - nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | BAG-Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-----------------------|
| 20.05.2005 | 01.09.2006 | Erlass | Erstfassung | 06-87 |

Änderungstabelle - nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | BAG-Fundstelle |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| Erlass | 20.05.2005 | 01.09.2006 | Erstfassung | 06-87 |